

# *Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit des Seniorenbeirates des Landkreises Harburg - Stand 21.09.92*

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

- (1) Als selbständige Vertretung der im Landkreis Harburg lebenden älteren Menschen wird ein Seniorenbeirat gebildet, der die Bezeichnung „Seniorenbeirat des Landkreises Harburg“ führt und seinen Sitz in 21423 Winsen (Luhe) - Kreishaus -, Schloßplatz 6 hat.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

- (1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit die staatlichen und kommunalen Stellen sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe. Hierbei hat er insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung der Belange der älteren Menschen gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung des Landkreises Harburg sowie gegenüber allen anderen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Altenhilfe betätigen.
  - b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Altenhilfe.
  - c) Pflege der Kontakte zu den Heimträgern, Heimbeiräten und Heimsprechern.
  - d) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der älteren Menschen.
- (2) Der Seniorenbeirat bestimmt im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Abs. 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst.
- (3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat an Weisungen nicht gebunden. Er wird vom Sozialamt des Landkreises Harburg mit Rat und Tat unterstützt.

**§ 3**

***Bildung des Seniorenbeirates***

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 17 Mitgliedern, von denen je ein Mitglied von den Städten / Samt- und Einheitsgemeinden des Landkreises Harburg und den folgenden im Landkreis Harburg tätigen Trägern der freien Wohlfahrtspflege benannt werden:

Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Harburg -

Caritas-Verband

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Kreisverband Harburg

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Harburg

Diakonisches Werk

- (2) Die Benennung erfolgt bei den Städten / Samt- und Einheitsgemeinden durch die politischen Gremien, bei den Trägern der freien Wohlfahrtspflege durch die jeweils zuständigen Beschlussorgane.
- (3) Zu Mitgliedern des Seniorenbeirates können nur Kreiseinwohner oder Kreiseinwohnerinnen benannt werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr im Erwerbsleben stehen.

Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften sollten nicht benannt werden.

- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, so benennt die jeweilige Stadt/ Samt- und Einheitsgemeinde oder der jeweilige Träger der freien Wohlfahrtspflege ein neues Mitglied.

**§ 4**

***Amtszeit***

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt drei Jahre. Sie beginnt erstmals am 01.01.1993
- (2) Sind vor Ablauf der Amtszeit die Mitglieder des neuen Seniorenbeirates nicht vollzählig benannt, so verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Seniorenbeirates, bis alle neuen Mitglieder ernannt sind. Die dreijährige Amtszeit des neuen Beirates verkürzt sich entsprechend.
- (3) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.

**§ 5**

***Rechtliche Stellung der Mitglieder***

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit beschränkt wird, nicht gebunden.
- (2) Als Ersatz für ihre Auslagen erhalten die Mitglieder des Seniorenbeirates anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Seniorenbeirates und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Vorstandes ein Sitzungsgeld und eine Fahrtkostenentschädigung entsprechend dem § 4 der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Harburg vom 01.08.1978 in der jeweils geltenden Fassung. Außerdem erhalten die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zur Abgeltung des erhöhten Aufwandes als Pauschalentschädigung eine jährliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 7 der vorgenannten Satzung des Landkreises.

**§ 6**

***Geschäftsführung***

- (1) Der Seniorenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, deren / dessen Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand des Seniorenbeirates. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Seniorenbeirates vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet das Sozialamt des Landkreises Harburg verwaltungsmäßige und technische Hilfe.
- (3) Der oder die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Im Verhinderungsfall steht diese Befugnis dem / der Stellvertreter/in zu.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Seniorenbeirates - im Verhinderungsfall der / die Stellvertreter/in - nehmen an den Sitzungen des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Harburg teil.

**§ 7**

**Sitzungen**

- (1) Der Seniorenbeirat wird von dem / der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden.

Der / die Vorsitzende leitet die Sitzung.

- (2) Der Seniorenbeirat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn dieses von mindestens fünf Beiratsmitgliedern beantragt wird oder der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnigte Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Die Verwaltung des Landkreises Harburg nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- (3) Die erste Sitzung einer Amtsperiode des Seniorenbeirates wird von dem Oberkreisdirektor des Landkreises Harburg einberufen. Unter seiner Leitung oder unter Leitung eines von ihm beauftragten Vertreters erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Das gleiche gilt für eine notwendig werdende Neuwahl.
- (4) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet der / die Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung des Seniorenbeirates.
- (5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein laufenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.